

Aktenzeichen:
23 C 65/14



*noch
nicht rechtskräftig*

Amtsgericht Bergen auf Rügen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsgericht Klein-Cohaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

GRÜNDE:

I.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen für Heizungssysteme und Feuerstätten. Mit der Klage macht die Klägerin einen Restvergütungsanspruch gemäß § 649 Satz 2 BGB gegen die Beklagte geltend.

Die Parteien schlossen am 23.02.2013 einen Werkvertrag über die Lieferung und Montage eines Heizkamins sowie über die Lieferung eines Schornsteinbausatzes ohne Montage zum Verkaufspreis von 9.800,00 € Brutto. Dieser Verkauf erfolgte bei der Ostseemesse in Rostock. Die Ausführung des Vertrages sollte ca. im Februar 2015 erfolgen.

Mit Schreiben vom 24.02.2013 erklärte die Beklagte den Widerruf des Vertrages mit der Begründung, sie habe nach genaueren Überlegungen festgestellt, dass sie das Haus, für welches der Heizkamin gedacht sei, in dem vereinbarten Erfüllungszeitraum möglicherweise nicht beziehen könne. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht ist nicht erfolgt. Die Klägerin wies die Beklagte darauf hin, dass ihrer Ansicht nach eine ersatzlose Stornierung des Vertrages nicht möglich sei. Ansonsten führten die Parteien vorgerichtliche Korrespondenz.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.058,82 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, dass ihr ein Widerrufsrecht zusteht.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Beklagten steht gemäß § 312 Absatz 1 Ziffer 2 BGB alte Fassung ein Widerrufsrecht zu in Verbindung mit § 355 BGB.

Die Ostseemesse ist schon nach Aussage der Betreiber und der Presseberichte sowie der eigenen Website eine große Einkaufs- und Erlebnismesse und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 312 Absatz 1 Ziffer 2 BGB. Tatsächlich handelt es sich um eine zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführte Freizeitveranstaltung, also eine Verbindung zwischen Verkaufsmesse und Freizeitgestaltung.

Zur Ostseemesse von 2013 ist veröffentlicht worden:

Begleitet wird die Messe durch ein vielfältiges Bühnen- und Rahmenprogramm, wie zum Beispiel Modenschauen, Handwerkermarkt und floristische Wettbewerbe. Das täglich variierende Unterhaltungsprogramm gehört zum besonderen Markenzeichen der Ostseemesse.

Soweit es um Bestellungen anlässlich der Durchführung von Freizeitveranstaltungen geht, ist es Sinn und Zweck der Regelung, eine Bindung des Verbrauchers an rechtsgeschäftliche Erklärungen in einer Situation zu vermeiden, in der für ihn der Geschäftszweck hinter die vom Veranstalter herbeigeführte freizeittliche Stimmung und Erwartungshaltung zurücktritt, Preis- und Qualitätsvergleiche praktisch nicht möglich sind und die Gelegenheit zu ruhiger Überlegung und Umkehr, wenn überhaupt nur eingeschränkt, gegeben ist. Der Gesetzgeber stellt insoweit darauf ab, dass

mit dem eigentlichen gewerblichen Angebot des Veranstalters nicht im Zusammenhang stehende attraktive Leistungen, wie beispielsweise Kaffefahrten oder Reisen, den Kunden über den Hauptzweck der Veranstaltung hinwegsehen lassen und ihn die Verkaufsabsichten gewogen machen, wobei die Auswahl von Zeit und Ort der Veranstaltung es dem Kunden erschwert, sich den Verkaufsbemühungen zu entziehen (vergleiche BGH, Urteile vom 21. Juni 1990, 1 ZR 308/88, NJW 1990, 3265). Von einem Geschäftsabschluss anlässlich einer Freizeitveranstaltung kann dann gesprochen werden, wenn Freizeitangebot und Verkaufsveranstaltung derart organisatorisch miteinander verwoben sind, dass der Kunde mit Blick auf Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf einen Geschäftsabschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann. Sei es, dass die örtlichen Gegebenheiten und der zeitliche Ablauf der Veranstaltung es dem Verbraucher nicht ohne Weiteres ermöglichen, sich ungehindert zu entfernen, sei es, dass Gruppenzwang oder Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot bei ihm das Gefühl wecken, dem Verkaufsunternehmen verpflichtet zu sein (vergleiche BGH, 27.04.2005, Aktenzeichen VIII ZR 125/04 mit weiteren Nachweisen).

So verhält es sich hier. Bereits aus der Anpreisung durch den Veranstalter wird offensichtlich, dass es sich um eine Freizeitmesse und eine Verbrauchermesse handelt und die organisatorisch als Markenzeichen miteinander verknüpft sind.

Die Klage war deshalb unbegründet, da die Beklagte unstreitig den Vertrag fristgerecht widerrufen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.